

Unterrichtung

Der Präsident
des Niedersächsischen Landtages
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 20.03.2017

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2014**Konzeptionslose Förderung im sozialen Bereich**

Beschluss des Landtages vom 27.10.2016 (Nr. 16 der Anlage zu Drs. 17/6664)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen nimmt den Bericht des Landesrechnungshofs zur Kenntnis.

Er erwartet, dass das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die allgemeine Förderung wohlfahrtspflegerischer Aufgaben und für außergewöhnliche Maßnahmen im sozialen Bereich überarbeitet und dabei die Feststellungen des Landesrechnungshofs einbezieht.

Der Ausschuss erwartet, dass die Landesregierung eine neue Konzeption bis zum 31.03.2017 vorlegt.

Antwort der Landesregierung vom 20.03.2017

Im Zentrum der vom Ausschuss erwarteten „neuen Konzeption“ steht die Neufassung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die allgemeine Förderung wohlfahrtspflegerischer Aufgaben und für außergewöhnliche Maßnahmen im sozialen Bereich (WohlfahrtsRL), die zum 30.09.2015 ausgelaufen ist.

Um einen zielgerichteten Einsatz der Fördermittel sicherzustellen und den Feststellungen des Landesrechnungshofes Rechnung zu tragen, ist beabsichtigt, die Empfehlungen des LRH unter Nr. 5 „Voraussetzungen“ mit nachstehenden Unterpunkten einfließen zu lassen:

- Nr. 5.1: Die Vorschriften des europäischen Beihilferechts sowie die des grundgesetzlichen Wettbewerbsschutzes sind einzuhalten.
- Nr. 5.2: Eine Bewilligung kann nur erfolgen, wenn vorrangige Fördermöglichkeiten und/ oder gesetzliche Bestimmungen nicht gegeben oder bereits ausgeschöpft sind.
- Nr. 5.3: Nach Nr. 1.2 liegen außergewöhnliche Maßnahmen vor, wenn es sich um innovative und/oder modellhafte Projekte handelt, welche z.B. positive Auswirkungen auf einen überregionalen Bereich erwarten lassen
- Nr. 5.4: Eine Projektförderung nach Nr. 1.2 dieser Richtlinie kann längstens für drei Jahre erfolgen

Die Ressort- und Verbandsanhörung wird in Kürze eingeleitet werden, so dass auch das weitere Verfahren schnellstmöglich vorgenommen werden kann.

(Ausgegeben am 31.03.2017)